

Wahlbekanntmachung

1. Am 13.09.2026 finden im Landkreis Holzminden und in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle die allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (Kommunalwahlen)

- **Kreistag des Landkreises Holzminden**
- **Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle**
- **Stadtrat der Münchhausenstadt Bodenwerder bzw. Gemeinderäte in den Mitgliedsgemeinden Flecken Ottenstein, Flecken Polle, Gemeinde Brevörde, Gemeinde Halle, Gemeinde Hehlen, Gemeinde Heinsen, Gemeinde Heyen, Gemeinde Kirchbrak, Gemeinde Pegestorf und Gemeinde Vahlbruch**

und die allgemeinen Direktwahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten einheitlich als verbundene Wahlen

- **Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Holzminden und**
- **Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle**

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr. Insgesamt sind im Samtgemeindebereich 27 allgemeine Wahlbezirke (22 Urnen- und 5 Briefwahlbezirke) gebildet. Lediglich bei der Kreiswahl bildet die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle einen gemeinsamen Wahlbereich mit der Samtgemeinde Bevern.

2. Die Wahlbezirke und die Wahlräume ergeben sich aus den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind. Die Briefwahl wird in 5 Briefwahlbezirken sowie in den jeweiligen übrigen Wahlbezirken ausgezählt.
3. Die **Stimmzettel** sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Gesamtliste, für jede Listenbewerberin/jeden Listenbewerber und ggf. für jede Einzelbewerberin/jeden Einzelbewerber zur Kennzeichnung; bei der Wahl der Landrätin/des Landrates sowie bei der Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber.
4. Jede Wählerin /jeder Wähler hat
eine Stimme für die Wahl der Landrätin/des Landrates,
drei Stimmen für die Kreiswahl,
eine Stimme für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters,
drei Stimmen für die Samtgemeindewahl und
drei Stimmen für die Gemeindewahl.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen.

Sie kann

1. **bei der Wahl des Kreistages sowie des Stadt- bzw. Gemeinderates jeweils bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf**
- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,

insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!

- 2. bei der Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters lediglich eine Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig! Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, ist eindeutig kenntlich zu machen, ob mit "Ja" oder "Nein" gestimmt wird.**

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.

6. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
7. Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl von einer anderen Person erlangt.

9. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel der Wahl/en, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag **und** den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang bei der Wahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden. Bei verbundenen Wahlen benutzen die Wähler/innen für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

10. Erhält bei der Direktwahl der Landrätin/des Landrates bzw. der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zu der Direktwahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Die möglicherweise durchzuführende Stichwahl findet am 27.09.2026, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme für jede möglicherweise im Wahlgebiet notwendig werdende Stichwahl.

11. Die Wahl ist öffentlich. Es hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Bodenwerder, den 07.08.2026

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Burkert

L.S.

Beginn Aushang:

Ende Aushang: